

Verständlicherweise liegt die Problematik des Wirtschaftsverkehrs zwischen sozialistischen Staaten anders. Hier beruhen die Außenhandelsverträge zwischen den staatlichen Unternehmen auf völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den jeweiligen Wirtschaftsabkommen, so daß ein einseitiger Eingriff gleichzeitig die Verletzung einer Völkerrechts Verpflichtung darstellt. Hier ist es deshalb völlig berechtigt, die Partner der Außenhandelsverträge wegen einseitiger Eingriffe ihrer Staaten nicht zu befreien.

Zu dieser Auffassung gelangte auch — entgegen einzelnen Entscheidungen von Schiedsgerichten sozialistischer Staaten — die 3. Konferenz der Schiedsgerichtspräsidenten.<sup>89</sup>

4. Beachtet wird ausländisches öffentliches Recht vielfach bei der Anwendung des eigenen Zivilrechts

— z. B. hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, die stets nach dem Recht des Staates beurteilt wird, dessen Bürger jemand ist. Staatsangehörigkeitsrechtliche Verfügungen werden im Ausland anerkannt und haben damit extraterritoriale Wirkungen<sup>90</sup> —

im Rahmen der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) oder tatsächlichen Unmöglichkeit (§ 275 BGB) (die von der rechtlichen Unmöglichkeit unterschieden wird).

Besonders das frühere deutsche Reichsgericht berücksichtigte vielfach ausländisches öffentliches Recht, indem es Verstöße gegen dieses als sittenwidrig und damit entsprechende Verträge für nichtig erklärte.<sup>91</sup> Bei Schmuggel wurde u. a. darauf abgestellt, ob es sich um einen Einzelfall oder eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt; jedoch wurde stets nur der Schmuggel gegen „befreundete Staaten“ als sittenwidrig erklärt.<sup>92</sup> Schmuggel hat zwar nichts mit normalen Außenhandelsverträgen zu tun und könnte deshalb in dieser Betrachtung ausgelassen werden, jedoch gaben Tatbestände des Schmuggels „zuerst Anlaß zu der Frage, ob die Gültigkeit eines Vertrages dadurch beeinträchtigt wird, daß vertragsgemäß eine Einfuhr in fremdes Gebiet unter Umgehung fremder QeSetze (Zollvorschriften, Einfuhrregulierungen usw.) vorgesehen ist oder gefördert werden soll“<sup>93</sup>.

Gegen die Reichsgerichtspraxis, ausländische Verbotsnormen über den *Umweg* des § 138 BGB zu berücksichtigen, wurde mehrfach in der Literatur Stellung genommen; besonders Wengler wies darauf hin, daß es sich dabei um eine Inkonsequenz handelt.<sup>94</sup>

Daß in Westdeutschland sogar der friedliche Handel mit sozialistischen Staaten für sittenwidrig erklärt wird, verwundert wohl niemanden. So wandte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 21. Dezember 1960 unter dem Gesichtspunkt „einer durch den Zusammenhalt der freien Welt gebotenen guten Sitte“ Embargobestimmungen der USA an, obwohl der Vertrag nicht amerikanischem Recht unterlag.<sup>95</sup>

Der Grad der Einwirkung des öffentlichen Rechts auf Außenhandelsverträge ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Für das Devisenrecht gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Die Verletzung der Devisenvorschriften führt zur Nichtigkeit des Vertrages: so u. a. Westdeutschland, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Niederlande;
- b) die Verletzung der Devisenvorschriften berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages, sondern nur seine Ausführung: so u. a. Schweden, VAR, Japan;
- c) die Verletzung der Devisenvorschriften bleibt ohne privatrechtliche Rückwirkungen: so Schweiz, Dänemark.<sup>96</sup>

89 vgl. M. Kemper u. a., Liefervertrag, Montagevertrag, Kundendienstvertrag im Außenhandel der RGW-Staaten, Berlin 1967, S. 200 ff.

90 Vgl. G. Beitzke, a. a. O., S. 504 f.

91 Vgl. die Aufstellung bei A. F. Schnitzer, a. a. O., S. 693.

92 vgl. IPRspr., 1928, Nr. 20.

93 So E. Steindorff, a. a. O., S. 193 f.

94 vgl. W. Wengler, „Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im Internationalen Privatrecht“, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 1941, S. 168 ff.; zustimmend wohl L. Raape, a. a. O., S. 431.

95 Vgl. BGHZ 34, 109; auch abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift, 1961, S. 822.

96 vgl. R. Roblot, „Devisenrecht und Privatrecht“, in: Le contrôle des Changes, Paris

1955.